



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 202/14

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

Sachbearbeitung:

Frau Janina Moll

Datum:

13.06.2014

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt
Gemeinderat

Sitzungsdatum

26.06.2014
02.07.2014

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre im Bereich "Schwieberdinger Straße"

Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Bezug:

VORL. NR. 318/11 und 329/11

- Aufstellungsbeschluss BP-Änderung „Schwieberdinger Straße“ Nr. 026/07

VORL. NR. 290/12

- Veränderungssperre im Bereich „Schwieberdinger Straße“

Anlagen:

Lageplan vom 08.07.2011

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich „Schwieberdinger Straße“ vom 26.07.2012, in Kraft getreten am 28.07.2012, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Wesentlichen begrenzt durch die nördliche Grenze der Schwieberdinger Straße (teilw.), die östliche Grenze der Carl-Goerdeler-Straße, die Dieselstraße, die Daimlerstraße (teilw.), die Siemensstraße (teilw.), sowie die Flurstücke 5325 (Fußweg, teilw.), 5328/3 (Fußweg), 5336 (teilw.), 5410/3, 5012 (Eglosheimer Straße, teilw.), 5820, 5829/1 und 1005 (Schwieberdinger Straße, teilw.).

Maßgebend ist der Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 08.07.2011, in dem die Grenzen des Geltungsbereichs eingetragen sind.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen

Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bis dahin ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.07.2011 beschlossen, die Bebauungsplanänderung „Schwieberdinger Straße“ Nr. 026/07 in Ludwigsburg aufzustellen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Flächen im Geltungsbereich weiterhin für klassische Gewerbebetriebe zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen zu schützen. Weiter soll damit ein stabiles Bodenpreisgefüge erhalten bleiben.

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielvorstellungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.07.2012 eine Veränderungssperre für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet beschlossen. Die entsprechende Satzung ist am 28.07.2012 in Kraft getreten.

Es war der Stadtverwaltung nicht möglich, bis zum Ablauf der Veränderungssperre die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung herbeizuführen. Daher ist es notwendig, von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen und die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Unterschriften:

Martin Kurt

Finanzielle Auswirkungen?		
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR
Ebene: Haushaltsplan		
Teilhaushalt	Produktgruppe	
ErgHH: Ertrags-		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart		
Investitionsmaßnahmen		
Deckung	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch	
Ebene: Kontierung (intern)		
Konsumtiv		Investiv

Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

DI, DII, DIII, 23, 60, R05,